

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Saale-Orla-Kreises über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Musikschule Saale-Orla
vom**

Die Satzung des Saale-Orla-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Saale-Orla vom 03. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4, Abs. 2 **Gebührensätze** wird wie folgt geändert:

(2) Belegt ein Schüler mehrere gebührenpflichtige Unterrichtsfächer bzw. Kurse, gilt folgende Gebührenstaffelung:

	1. Fach	100%
	2. und jedes weitere Fach	75%
<i>Es entfällt:</i>	3. Fach	50%

2. Der § 7 **Gebührenermäßigung und Erlass** erhält nachfolgende Neufassung:

(1) Werden mehrere Kinder eines gemeinsamen Haushaltes gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet, kommen folgende Gebührenmaßstäbe zur Anwendung:

	1. Kind	100%
	2. Kind	75%
	3. und jedes weitere Kind	50%
	<i>Für Erwachsene wird keine Familienermäßigung gewährt!</i>	
<i>Es entfällt:</i>	4. Kind	25%
	<i>Jedes weitere Kind</i>	<i>gebührenfrei</i>

(2) Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Eintrittsdatum, bei gleichzeitiger Teilnahme am Unterricht nach der jeweils höchsten geschuldeten Gebühr.

(3) Kinderreiche Familien mit mindestens drei Kindern erhalten auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung von 25%.

(4) Bezieht der/beziehen die Gebührenschuldner Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB II oder XII, wird auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung von **25%** gewährt.

(5) Kinder und Jugendliche, die in Kinderheimen des Saale-Orla-Kreises betreut werden, werden von den Gebühren zu 100% befreit.

(6) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Ermäßigungen wird je Musikschüler auf maximal zwei Ermäßigungen begrenzt. Jedoch kann der Schulleiter im Einzelfall bei besonderen sozialen Härtefällen von diesem Grundsatz abweichen und eine weitergehende Ermäßigung gewähren.

(7) Zur Inanspruchnahme o.g. Ermäßigungen, mit Ausnahme der Geschwisterermäßigung, muss zum Beginn eines Schuljahres ein schriftlicher Antrag, mit einer Kopie des entsprechenden Leistungsbezuges, in der Musikschule gestellt werden. Veränderungen der Einkommensverhältnisse hat der Gebührenschuldner der Musikschule umgehend anzuzeigen.

(8) Die Gebührenschuldner sind nicht berechtigt, selbständig Änderungen und Verrechnungen bei den Gebühren vorzunehmen.

3. Der **§ 8, Abs. 1 Gebührenverzeichnis** wird wie folgt geändert:

(1) Für die Benutzung der Musikschule werden folgende Jahresgebühren erhoben:

- a) für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- b) für Lehrlinge, Zivildienstleistende und Studenten beim Vorliegen eines schriftlichen Nachweises

	U-Dauer/Woche	jährlich	monatlich
Einzelunterricht	45 Minuten	564,- €	47,- €
2-er Gruppenunterricht	45 Minuten	390,- €	32,50 €
Einzelunterricht	22,5 Minuten	390,- €	32,50 €
Gruppen und Klassen			
ab 3 Schüler	45 Minuten	342,- €	28,50 €
Musikalische Früherziehung	45 Minuten	180,- €	15,- €
Chor	45 Minuten	120,- €	10,- €
Auswärtigen-Zuschlag		120,- €	10,- €

Als „auswärtig“ gelten alle Musikschüler mit einem gemeldeten Wohnsitz außerhalb des Saale-Orla-Kreises.

Die Teilnahme an Ensemble- und Chorproben ist für Instrumentalschüler kostenfrei.

- c) Erwachsene zahlen einen **jährlichen** Aufschlag von **120,- €** zu den o.g. Unterrichtsgebühren.

4. Es wird ein neuer **§ 8, Abs. 2** eingefügt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

(2) Bei Neuaufnahme von Musikschülern ist eine einmalige Einschreibgebühr in Höhe von 15,- € zu entrichten.

5. Der § 10 **In-Kraft-Treten** erhält folgende Fassung:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Saale-Orla-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Orla tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Schleiz, den

Der Saale-Orla-Kreis

Függmann
Landrat